

Kopie

# Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland Kreisverband Esslingen

## Vereinssatzung

Beschlossen am 22.3.1991, zuletzt geändert am 9.4.1992

### § 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen "Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland Kreisverband Esslingen", abgekürzt: "VCD Kreisverband Esslingen".  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name "VCD Kreisverband Esslingen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Esslingen.
- (3) Der KV ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden-Württemberg und erkennt deren Satzungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Verkehrsclubs der Bundesrepublik Deutschland auf Kreisebene.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZIEL UND AUFGABEN

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 AO).
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger/innen, Radfahrer/innen, Benutzer/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewußter Autofahrer/innen und Motorradfahrer/innen.

Der Verein setzt sich besonders ein für:

1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
4. die Verminderung der Umweltbelastung durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;

8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen

5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
8. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.

(3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen, Politiker/innen und Vereinsmitglieder;
2. Beratung von Verkehrsteilnehmern über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
5. Öffentlichkeitsarbeit;
6. Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten auf Kreisebene.

(4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Kreisverband mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der Kreisverband unterstützt den Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland aktiv bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen.

### §3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### §4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Kreisverbandes Esslingen ist jede natürliche und juristische Person,
  - die als Mitglied im Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland geführt wird,
  - deren Wohnsitz im Kreis Esslingen liegt, oder die dem Kreisverband zur Betreuung zugeordnet wurde.
- (2) Der Kreisverband überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahmen, des Ausschlusses und des Austritts eines Mitgliedes auf den Bundesverband. Der Vorstand des Kreisverbandes behält sich vor, innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Einzahlung die Aufnahme des Mitglieds zu verweigern.
- (3) Die vor der Gründung des Kreisverbandes in den Bundesverband eingetretene Mitglieder, deren Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes liegt, sind Mitglied des Kreisverbandes, es sei denn, der Vorstand des Kreisverbandes verweigert die Aufnahme innerhalb eines Monats nach Gründung.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet durch den Umzug aus dem Gebiet des Kreisverbandes, durch Austritt aus dem Bundesverband, Ausschluß, den Tod des Mitglieds oder wenn das Mitglied länger als ein Jahr und nach erfolgter Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluß entscheidet der Bundesvorstand.
- (5) Mitglieder, die im Ausland leben, sind dem Kreisverband zugeordnet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz innerhalb der BRD hatten. Sie können sich um ein Delegiertenmandat des Kreisverbandes bewerben.

- (6) Der Kreisverband erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim Bundesverband oder beim Landesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Bundessatzung.

## § 5 STIMMRECHT

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.

## §6 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:

1. Jahreshauptversammlung,
2. der Vorstand.

## § 7 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des Kreisverbandes. Sie ist das oberste Organ des Kreisverbandes und zuständig für:
1. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
  2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes;
  4. die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz;
  3. die Verabschiedung des Haushaltplanes;
  5. die Beschlußfassung zu Anträgen;
  6. die Änderung der Satzung;
  7. die Auflösung des Kreisverbandes.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, Tagungsort und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor der Versammlung über die Verbandszeitschrift "Fairkehr" bekannt zu geben. Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (4) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von zehn anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
- (5) Änderung dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Baden-Württemberg.
- (6) Die Jahreshauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn das Gesetz, die Kreis-, Landes- oder Bundessatzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (8) Die Jahreshauptversammlung wählt die Versammlungsleitung.

- (9) Jahreshauptversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluß der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nicht öffentlichen Teil abgehandelt werden:
- (10) Zu Jahreshauptversammlungen soll der Landesvorstand eingeladen werden.

### § 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt;
  2. dem/der Schatzmeister/in;
  3. maximal sieben weiteren Mitgliedern, nach Beschluß der Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre, Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Mißtrauensvotum der Jahreshauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Jahreshauptversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
- (4) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechtes oder aus Gründen des Vereinsrechtes verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderung muß von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
- (5) Dem Landesvorstand sind die Protokolle der Kreisvorstandssitzungen zuzusenden.

### § 9 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefaßt. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- (5) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundes- oder Landesverband ist das Vermögen dem Landes-, gegebenenfalls dem Bundesverband zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele zu verwenden hat.

### § 10 DELEGIERTE

- (1) Delegierte können in ihrer Stimmabgabe auf Delegiertenversammlungen an Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden werden.
- (2) Delegierte erstatten dem Vorstand nach der Delegiertenversammlung Bericht.

### § 11 SCHLUBBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Landes- und Bundessatzung des VCD e.V. . Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes- oder Bundessatzung erforderlich wird.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22.3.1991 beschlossen und tritt nach Zustimmung durch den zuständigen Landesvorstand in Kraft.
- (3) Bis zur Anerkennung des Kreisverbandes durch den Landesverband führt der Kreisverband den Zusatz "in Gründung".

Wendlingen /Neckar, den 22. März 1991